ZBB 1999, 315

BGB § 675; Bedingungen für ec-Karten Nr. III 1.4, 2.4, 7.4

Grobe Fahrlässigkeit bei gemeinsamer Aufbewahrung von ec-Karte und PIN

LG Bonn, Urt. v. 16.06.1999 - 5 S 41/99 (rechtskräftig), WM 1999, 1921

Leitsatz:

Auch die gemeinsame Aufbewahrung von ec-Karte und PIN im abgeschlossenen und massiven Schließfach eines verschlossenen Zimmers des Karteninhabers in einer Klinik bedeutet eine grob fahrlässige Verletzung der Pflichten aus dem Giroverhältnis.